

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Gesetz zur Förderung der Regional- und
Standortentwicklung
im Kanton Schaffhausen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit Bericht und Antrag zu einem kantonalen Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung.

Die Globalisierung führte in den letzten Jahrzehnten zu einem eigentlichen Standortwettbewerb. Dabei traten nicht nur Länder, sondern immer mehr auch Städte, Regionen und Kantone in zunehmend schärfere Konkurrenz. Aus diesem Grund entwickelte sich in der Schweiz in einer ersten Phase die Standortpromotion, in den 1980er Jahren in der Westschweiz, später in den wirtschaftlich leidenden Regionen und Kantonen und in den letzten Jahren auch in den grossen Städten und Agglomerationen. Heute verfügen alle Kantone, in grösseren Kantonen auch die Städte, ohne Ausnahme über eine entsprechende Wirtschaftsförderung. Deren Hauptinhalt war und ist die Vermarktung des Wirtschafts- und Wohnstandortes sowie die Erbringung von Dienstleistungen für Unternehmen bis hin zu fiskalischen Fördermassnahmen. Dies war, besonders in Schaffhausen, in Bezug auf Unternehmensansiedlungen sehr erfolgreich und führte zu neuen Arbeitsplätzen in zukunftssträchtigen Branchen sowie einer volkswirtschaftlichen Diversifizierung. Dadurch wurde bedeutendes neues Steuersubstrat generiert, was der Politik zusätzlichen Handlungsspielraum ermöglichte.

In den letzten Jahren wurde jedoch vielerorts klar, dass die Beschränkung auf reine Promotions- und Ansiedlungsmassnahmen zu kurz greift und der Fokus verstärkt auf Regionalentwicklungsvorhaben gerichtet werden muss. Nur diejenigen Standorte, die sich strukturell weiterentwickeln und in der Lage sind, insbesondere Innovation, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit in der Region zu fördern, können sich im Wettbewerb langfristig behaupten. Um dies zu erreichen, benötigt eine Region wirtschaftsbezogene Infrastruktureinrichtungen, Zugang zu Wissen und Know-how, aber auch "weiche" Standortfaktoren, welche zu hoher Lebensqualität und zu einem attraktiven Wohn- und Lebensstandort führen. Diese Erkenntnis setzt sich in der Schweiz immer mehr durch. Dementsprechend wird die Regional- und Standortentwicklung bzw. die Fähigkeit einer Region, sich rasch weiter zu entwickeln, zu einem bedeutenden Faktor im Bereich der Standortförderung. Diese Entwicklung wurde auch vom Bund erkannt, und mit der Neuen Regionalpolitik (NRP) hat er dazu ein zeitgemässes Instrument geschaffen. Die NRP ist zu einem attraktiven Gesamtprogramm entwickelt worden, das die alten raumwirksamen Sektoralpolitiken ersetzt und den Regionen und Kantonen im Rahmen volkswirtschaftlicher Gesamtzielsetzungen weitgehende Freiheiten lässt, wo sie die Schwerpunkte ihrer Standortentwicklung setzen wollen.

Dem Kanton Schaffhausen ist es in den letzten Jahren gelungen, die Rahmenbedingungen für die Bevölkerung und die Wirtschaft in den Bereichen öffentlicher und privater Verkehr, Bildung

und Steuern schrittweise zu verbessern. Dank einer zielgerichteten, auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Politik von Regierung und Parlament und durch eine aktive Wirtschaftsförderung konnten neue Arbeitsplätze geschaffen, Investitionen ausgelöst, Konsumsteigerungen erreicht und substantiell zusätzliche Steuereinnahmen generiert werden. Damit sich der Kanton Schaffhausen zu einem attraktiven Wirtschaftsstandort mit hoher Lebensqualität und in ein Kompetenzzentrum für nachhaltige Entwicklung (Leitidee des Regierungsrates von 2001) entwickeln kann, sind aber weitergehende Verbesserungen der Rahmenbedingungen erforderlich. Der Kanton will nun seinerseits ein Instrument schaffen, um entsprechende Vorhaben zielgerichtet und effizient fördern zu können. Gleichzeitig soll dieses auch dazu dienen, die Instrumente, die der Bund den Kantonen ab dem Jahre 2008 mit dem Bundesgesetz über Regionalpolitik zur Verfügung stellt, möglichst umfassend zu nutzen. Mit dem Erlass im Anhang 1 soll im Kanton Schaffhausen die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Strategie und die Mittel von Bund und Kanton zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung neu auszurichten und, soweit nötig, aufeinander abzustimmen. Die vorgeschlagenen Massnahmen orientieren sich an den langfristigen strategischen Zielen des Regierungsrates in seinem Legislaturprogramm 2005 - 2008.

Davon betroffen sind verschiedene Bereiche:

- die Regional- und Standortentwicklung an sich
- eine Jubiläumsausschüttung 2008 der Schaffhauser Kantonalbank
- der kaufmännische Direktoralfonds und
- die Wirtschaftsförderung.

Da sie alle in einem inneren Zusammenhang stehen, werden sie nachstehend gesamthaft in einer einzigen Vorlage behandelt.

I. Regional- und Standortentwicklung

1. Volkswirtschaftliche Ausgangslage im Kanton Schaffhausen

Seit Ende der 1980er Jahre ist der Kanton Schaffhausen von einem massiven Strukturwandel vormals starker Wirtschaftszweige betroffen und hat als Folge dieses Einbruchs viel von seiner wirtschaftlichen Kraft verloren. Insbesondere im Bereich der industriellen Betriebe wurden massiv Arbeitsplätze abgebaut. Im Zeitraum zwischen 1990 und 1995 verlor der Kanton Schaffhausen insgesamt zwölf Prozent aller Arbeitsplätze. Dies führte zu einem spürbaren Verlust an Steuererträgen, zu einem Einbruch der privaten und öffentlichen Investitionen sowie auch zu einem Umsatzrückgang im Gewerbe und im Dienstleistungsbereich. Dieser Prozess ist bis heute nicht abgeschlossen; Schaffhausen weist im gesamtschweizerischen Vergleich immer noch einen markant höheren Anteil an Industrie gegenüber dem Dienstleistungssektor auf.

Dies bestätigen zahlreiche Indikatoren: Die Beschäftigung im Industrie- und im Dienstleistungssektor entwickelte sich seit 1998 im Vergleich zur übrigen Schweiz unterdurchschnittlich. Gemäss den Betriebszählungen betrug das Beschäftigungswachstum im Kanton Schaffhausen zwischen 1998 und 2005 2,5 %, während die umliegenden Kantone Thurgau, St. Gallen und Zürich ein solches von knapp 6 % verzeichnen konnten. In diesem Zeitraum lag auch die Entwicklung der Wohnbevölkerung - entgegen dem schweizerischen Trend - weit unter dem Durchschnitt. War in der gesamten Schweiz in der Periode 1990 - 2005 ein Bevölkerungswachstum von gut 10 % zu verzeichnen, lag dieses im Kanton Schaffhausen bei bescheidenen rund 2 %. Davon betroffen waren insbesondere die Stadt Schaffhausen und die Gemeinde Neuhausen am Rheinfl. Diese Entwicklung führte beim Kanton und in den genannten Gemeinden zu einem schmerzhaften Verlust an Steuererträgen und zu einem Einbruch der Investitionsfähigkeit. Gleichzeitig verschlechterte sich die steuerliche Konkurrenzfähigkeit im Vergleich zu den Nachbarkantonen deutlich. Nebst der stagnierenden Entwicklung der Bevölkerung stellt schliesslich auch deren Struktur ein latentes Zukunftsproblem in unserem Kanton dar. Mit einem Altersquotienten von 30,5 liegt Schaffhausen gesamtschweizerisch auf dem zweitletzten Platz,

gleich hinter Basel-Stadt, welcher aber im Gegensatz zu Schaffhausen dank Pharma- und Chemieindustrie trotz Überalterung einer der wirtschaftsstärksten Kantone der Schweiz ist. Die Überalterung der Bevölkerung, die im Vergleich zu anderen Kantonen in Schaffhausen überproportional stark zugenommen hat, führt zu vielschichtigen sozialen Auswirkungen, zu zusätzlichen Aufgaben in den Bereichen Altersversorgung und Gesundheitswesen sowie zu abnehmenden Schülerzahlen.

2. Regionalpolitik im Kanton Schaffhausen

Bisher verfügte der Kanton Schaffhausen noch über keine explizit ausformulierte Regionalpolitik. Deren Grundlage bildeten vielmehr die Legislatur- und Jahresziele des Regierungsrates. Er formulierte darin verschiedene Elemente einer regionalen Entwicklungsstrategie. In Bezug auf Regional- und Standortentwicklung sind insbesondere einige Grundsätze, die ins Legislaturprogramm 2001 - 2004 aufgenommen und in demjenigen für die Jahre 2005 – 2008 aktualisiert wurden, von zentraler Bedeutung. Nachstehend sind die wesentlichsten Ziele aufgelistet:

- Nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Erhaltung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und Stärkung zukunftsorientierter Branchen durch gezielte Förderungsmassnahmen;
- Nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt;
- Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden und zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung;
- Ausbau der Zusammenarbeit mit dem Kanton Zürich, den Ostschweizer Kantonen und der deutschen Nachbarschaft;
- Verbesserte und langfristige Anbindung an den Wirtschaftsraum Zürich mit dem öffentlichen und dem Individualverkehr;
- Gute Erschliessung des Zentrums und der definierten Entwicklungsgebiete durch den öffentlichen und den Individualverkehr;
- Entlastung der Stadtdurchfahrt A4 vom Transitverkehr;
- Verbesserung der fiskalischen Konkurrenzfähigkeit;
- Sicherung eines hohen Bildungsstandes und Ausrichtung des Aus- und Weiterbildungsangebotes an die veränderten Anforderungen.

Zusätzlich zum obenstehenden Auszug aus den Legislaturzielen des Kantons Schaffhausen gibt es noch eine ganze Reihe weiterer Ziele ohne direkten Bezug zur Regionalpolitik.

3. Bisherige Förderungsmassnahmen und Resultate

Zwischen 1995 und 1997 hatte die auf Anstoss der Wirtschaftsverbände ins Leben gerufene Projektgruppe WERS (Wirtschaftsentwicklung Region Schaffhausen) die volkswirtschaftliche Situation des Kantons gründlich analysiert und daraus entsprechende Schlüsse gezogen. Daraus flossen wesentliche Impulse zur Verbesserung der Rahmenbedingungen und diverse Massnahmen zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung.

Als Reaktion auf die einleitend genannten negativen Entwicklungen wurde bereits 1998 - analog zu anderen Kantonen - mit der Schaffung des Wirtschaftsförderungsgesetzes (SHR 900.100) die Basis für eine aktive Wirtschaftspolitik und ein zielgerichtetes Standortmarketing gelegt. Damit bestand nun die gesetzliche Grundlage zur Förderung von Unternehmen und für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Mittel. Eine Möglichkeit, um die Rahmenbedingungen attraktivierende Institutionen wie Hochschulinstitute, internationale Schulen, Technoparks und ähnliche Einrichtungen zu fördern, gab es damit indes noch nicht.

Nach einer entsprechenden Ergänzung des Wirtschaftsförderungsgesetzes im Jahre 2001 konnten einzelne Vorhaben in dieser Richtung aber doch verwirklicht werden. So wurde etwa auf Initiative der SIG und der Wirtschaftsförderungsstelle das "ITS Industrie- und Technozentrum Schaffhausen" gegründet; diese Einrichtung hatte einerseits die Etablierung von Technologiefirmen auf dem SIG-Areal in Neuhausen am Rheinfl, was auch erfolgreich gelang, sowie den Technologietransfer zum Ziel. Im Weiteren wurde mit dem Aufbau der "ISSH International School of Schaffhausen" eine unabdingbare Voraussetzung für den Zuzug von ausländischen Führungskräften, die teilweise nur befristet in der Region tätig sind, geschaffen. Schliesslich wurde - als Pilotprojekt zur Neuen Regionalpolitik - auf Initiative der Verpackungsfirmen in der Region Schaffhausen und dem Bodenseegebiet mit dem "IPI International Packaging Institute" als Branchenschwerpunkt ein Hochschulinstitut eingerichtet, das der Fortbildung dient, aber auch Studienabschlüsse auf Master-Stufe ermöglicht; Träger sind neben den erwähnten Unternehmen die Universitäten Konstanz und Stuttgart sowie die Fachhochschule Winterthur. Zusätzlich wurden mit Mitteln des kaufmännischen Direktorialfonds weitere Institutionen unterstützt, die zur Standortattraktivität beitragen.

Dank aktiver Standortpromotion und vereinten Anstrengungen von Kantonsrat, Regierung und Wirtschaftsförderung wurde das Ziel eines Strukturwandels von vormals quantitativ dominierender "alter" Industrie hin zu einer konkurrenzfähigen High-Tech-Industrie und vor allem zu internationalen Dienstleistern erreicht. Über 200 Neuansiedlungen sind Zeugen dieser Entwicklung. Dadurch wurden auch erhebliche Investitionen in Bauten und in die Infrastruktur sowie weitere, nur schwer bezifferbare indirekte Wirkungen, wie etwa die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen bei Zuliefer- und Partnerfirmen, ermöglicht. Das Steuersubstrat von Seiten der juristischen Personen wurde ebenfalls erheblich gesteigert.

Bei all diesen Anstrengungen profitierte der Kanton Schaffhausen von verschiedenen Bundesprogrammen. Durch die aufgrund des Bundesbeschlusses zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete (sog. Bonny-Beschluss) gewährten Steuererleichterungen, Zinskostenzuschüsse und Bürgschaften konnten zahlreiche Unternehmen zur Neuansiedlung bzw. zum Aufbau zukunftsträchtiger Betriebszweige motiviert werden. Mit Hilfe des Bundesbeschlusses über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum (Regio Plus) war es möglich, Schaffhausen Tourismus und Schaffhausen Total auf eine solide Grundlage zu stellen, und dank des Bundesgesetzes über die Förderung der schweizerischen Beteiligung an der Gemeinschaftsinitiative für grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit (INTERREG III) konnten verschiedene erfolgreiche Projekte mit den deutschen Nachbarn (z.B. Resort-Netzwerk Randenregion: Expo 02, Land am Rheinfl usw.) realisiert werden.

Trotz grosser Anstrengungen gelang es so zwar, eine Stabilisierung im wirtschaftlichen Bereich herbeizuführen, und es darf als ersten Erfolg verzeichnet werden, dass der industrielle Rückgang überhaupt aufgefangen und kompensiert werden konnte; ein Nettowachstum an Einwohnern und Arbeitsplätzen wurde aber noch nicht erreicht. Der Regierungsrat war daher fest davon überzeugt, dass die Rahmenbedingungen konsequent weiter verbessert werden müssten, weshalb er seine Ziele mit dem Legislaturprogramm 2005 - 2008 aktualisierte.

4 Neue Regionalpolitik des Bundes

4.1 Ausgangslage

Die Wurzeln der aktuellen regionalpolitischen Instrumente des Bundes reichen in die 1970er Jahre zurück. Mit der Bildung von Regionen und der Förderung von Infrastrukturvorhaben steuerte er der Abwanderung aus dem Berggebiet entgegen. In monostrukturierten Regionen versuchte er mit einzelnen Fördermassnahmen den wirtschaftlichen Strukturwandel zu unterstützen. Dieses regionalpolitische Instrumentarium wurde später den neuen Entwicklungen und Herausforderungen angepasst und mit weiteren Massnahmen angereichert. Im Laufe der Zeit hat es aber an Wirksamkeit eingebüsst und ist durch seine Anreicherung unübersichtlich geworden.

Der Bundesrat nahm deshalb in seine Legislaturplanung 2003 - 2007 ein Projekt für eine Neue Regionalpolitik (NRP) auf. Die NRP zielt auf die Stärkung der regionalen Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit ab. Durch die Verbesserung regionaler Standortfaktoren sollen Wachstumsimpulse geschaffen werden. Zudem erlangen in wettbewerbsfähigen Wertschöpfungssystemen wirtschaftsbezogene Infrastruktureinrichtungen, weiche Standortfaktoren wie das Verhalten der Institutionen gegenüber der Wirtschaft und der Zugang zu Wissen sowie Unternehmensnetzwerke immer grössere Bedeutung.

Das Ziel der NRP soll anhand von drei strategischen Ausrichtungen erreicht werden: Im Vordergrund steht die Förderung von Initiativen, Programmen und Projekten zur Stärkung der Innovationskraft, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit der Regionen. Die zwei anderen Ausrichtungen unterstützen und flankieren diese Hauptstossrichtung; sie umfassen die Stärkung der Koordination, der Kooperation und die Nutzung von Synergien zwischen Regionalpolitik und raumwirksamen Sektoralpolitiken des Bundes sowie den Aufbau und Betrieb eines integralen Wissenssystems über die Raumentwicklung, die Aus- und Weiterbildung für regionale Akteure und die systematische Evaluation der Wirksamkeit. Wie die Erfahrungen zeigen, sind für die wirtschaftliche Entwicklung funktionale räumliche Zusammenhänge sehr wichtig, während institutionelle Grenzen in den Hintergrund rücken. Aus diesem Grund soll mit der NRP über einen wirkungsorientierten Ansatz räumlich variabel auf die Bedürfnisse eingegangen werden können.

4.2 Bundesgesetz über die Regionalpolitik

Grundlage auf nationaler Ebene für die NRP ist ein Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (nachfolgend BRP genannt, SR 901.0), das die bisherigen regionalpolitischen Instrumente, soweit zweckmässig, zusammenführt und auf die neuen Herausforderungen ausrichtet. Darüber hinaus soll mit einem knappen Gesetzesrahmen den Behörden die Möglichkeit eröffnet werden, rasch auf sich verändernde Herausforderungen zu reagieren.

Am 1. Januar 2008 trat das BRP in Kraft. Diese neue Rechtsgrundlage ersetzt die bisherigen Sektoralpolitiken des Bundes im Bereich der Regionalpolitik und konsolidiert sie in einem einzigen Gesetz. Im BRP werden folgende früheren Erlasse zusammengefasst:

- Bundesgesetz vom 28. Juni 1974 und 21. März 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (IHG)
- Bundesgesetz vom 25. Juni 1976 über die Gewährung von Bürgschaften und Zinskostenbeiträgen in Berggebieten (BGB)
- Bundesbeschluss vom 6. Oktober 1995 zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete (sog. "Bonny-Beschluss")
- Bundesbeschluss vom 21. März 1997 über die Unterstützung des Strukturwandels im ländlichen Raum (Regio Plus)
- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der schweizerischen Beteiligung an der Gemeinschaftsinitiative für grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit (INTERREG III) in den Jahren 2000 - 2006.

Die mit dem BRP angestrebten Ziele - die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen zu stärken sowie deren Wertschöpfung zu erhöhen und so zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in den Regionen, zur Erhaltung einer dezentralen Besiedlung und zum Abbau regionaler Disparitäten beizutragen (Art. 1 BRP) - sollen insbesondere erreicht werden durch

- die Gewährung von Finanzhilfen (A-Fonds-perdu-Beiträge) an die Vorbereitung, Durchführung und Evaluation von Initiativen, Programmen und Projekten, die das unternehmerische Denken und Handeln in einer Region fördern, die dortige Innovationsfähigkeit stärken, regionale Potenziale ausschöpfen und Wertschöpfungssysteme aufbauen oder die Zusammenarbeit unter öffentlichen und privaten Institutionen, unter Regionen und mit den Agglomerationen fördern; die Finanzhilfen werden allerdings nur ausgerichtet, wenn die Vorhaben für die betroffene Region Innovationscharakter haben und deren Nutzen zum grössten Teil in Regionen anfällt, die mehrheitlich spezifische Entwicklungsprobleme und -möglichkeiten des Berggebiets und des weiteren ländlichen Raumes aufweisen (Art. 4 BRP)

- die Ausrichtung von Finanzhilfen an Entwicklungsträger, regionale Geschäftsstellen und andere regionale Akteure für die Erarbeitung und Realisierung mehrjähriger Förderstrategien oder die Koordination und die Begleitung der Initiativen, Programme und Projekte ihrer Region (Art. 5 BRP)
- finanzielle Unterstützung einer schweizerischen Beteiligung an Programmen, Projekten und innovativen Aktionen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, sofern dadurch die Wertschöpfung einer Grenzregion mittelbar oder unmittelbar erhöht wird oder ihr aus nationaler Sicht strategische Bedeutung zukommt (Art. 6 Abs. 1 BRP)
- die Gewährung zinsgünstiger oder zinsloser Darlehen für die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben, soweit diese in einem direkten Zusammenhang mit der Realisierung und Weiterführung von Vorhaben nach Art. 4 BRP stehen, Bestandteil eines Wertschöpfungssystems sind und zu dessen Stärkung beitragen oder unmittelbar Nachfolgeinvestitionen in anderen Wirtschaftsbereichen einer Region induzieren und an denen sich der Kanton mindestens gleichwertig beteiligt (Art. 7 BRP); die gewährten Darlehen müssen nach höchstens 25 Jahren zurückbezahlt sein, und allfällige Verluste daraus sind zur Hälfte vom betreffenden Kanton zu tragen (Art. 8 BRP).

Ausgenommen von der Unterstützung sind jedoch Basisinfrastruktureinrichtungen. Solche Vorhaben, z.B. aus den Bereichen Siedlung, Verkehr, Gesundheit, Bildung und Kultur, sollen über den Infrastrukturfonds für Agglomerationen und das Nationalstrassengesetz finanziert werden. Ebenso nicht gefördert werden Initiativen, Programme und Projekte sowie Infrastrukturvorhaben, die den Zielen anderer Sektoralpolitiken des Bundes sowie der Raumplanung entsprechen. Auch kulturelle Vorhaben sind nicht Gegenstand der NRP.

Alle Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen und Darlehen haben sich - unter Berücksichtigung der programm- und projektspezifischen Gegebenheiten und ihrer finanziellen Möglichkeiten - angemessen mit eigenen Mitteln am Vorhaben zu beteiligen (Art. 9 BRP). Die Finanzhilfen und Darlehen werden in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet (Art. 11 BRP), jedoch - anders als in der Vergangenheit - nicht mehr an einzelne Projektträger, sondern an die Kantone. Sie sollen in voller Höhe auch dann ausbezahlt werden, wenn ein Vorhaben kostengünstiger realisiert wird, als es ursprünglich geplant war; Kosteneinsparungen gehen somit zu Gunsten des Projektträgers. Der Bund lässt den Kantonen damit bewusst einen grossen Spielraum, erwartet aber auch eine entsprechend kohärente kantonale Regionalpolitik und eine für die operative Umsetzung effiziente Organisation.

Im Weiteren kann der Bund für die direkte Bundessteuer Steuererleichterungen vorsehen, soweit ein Kanton solche auch gewährt (Art. 12 BRP). Diese Bestimmung gilt allerdings nicht umfassend, sondern der Bundesrat hat ihren geografischen Geltungsbereich festgelegt; der Kanton Schaffhausen kann bis Ende 2010 nur noch 50 % der maximal zulässigen Steuererleichterungen anbieten, und ab 2011 wird er ganz aus diesem Perimeter herausfallen. Voraussetzung für die Gewährung von Steuererleichterungen ist, dass ein industrielles Unternehmen oder ein produktionsnaher Dienstleistungsbetrieb neue Arbeitsplätze schafft oder bestehende neu ausrichtet, das Vorhaben die regionalwirtschaftlichen Anforderungen des BRP erfüllt oder der Kanton die Nachzahlung von missbräuchlich beanspruchten Steuererleichterungen verlangt. Ausgeschlossen sind hingegen Dienstleistungen, welche zur Grundausstattung einer Region gehören und beispielsweise nur einfache Distributionsfunktionen ausüben, sowie Finanz- und Beratungsdienstleistungen.

Ausserdem kann der Bund flankierende Massnahmen treffen für die Stärkung der Kooperation sowie die Nutzung von Synergien zwischen der Regionalpolitik und den anderen Sektoralpolitiken des Bundes, für die Förderung von Regionen mit besonderen Problemen, für die Schaffung und den Betrieb eines Wissenssystems zur Regionalentwicklung oder für die Qualifizierung der regionalen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und der anderen regionalen Akteure sowie der Verantwortlichen für die Vorbereitung und Realisierung von Initiativen, Programmen und Projekten (Art. 13 BRP).

Umgesetzt werden soll die NRP mit Mehrjahresprogrammen, die den eidgenössischen Räten periodisch erlauben, die Schwerpunkte zu definieren und die entsprechenden Kredite zu beschliessen, gleichzeitig jedoch auch anhand von Evaluationen die Wirksamkeit der Instrumente besser zu überprüfen. Die Bundesversammlung legt in einem derartigen Programm, welches einen Zeitraum von acht Jahren umfasst, die Förderschwerpunkte und Förderinhalte für die Regionalpolitik sowie die Schwerpunkte der flankierenden Massnahmen fest (Art. 14 BRP). Die Kantone erarbeiten aufgrund der Vorgaben dieses Bundesprogramms, zusammen mit ihren Entwicklungsträgern, regionalen Geschäftsstellen oder anderen regionalen Akteuren, mehrjährige kantonale Umsetzungsprogramme und aktualisieren sie periodisch; sie stellen zusammen mit den vorstehend Genannten die Koordination der regions- und kantonsübergreifenden sowie der grenzüberschreitenden Vorhaben sicher und entscheiden im Rahmen der verfügbaren Mittel, für welche Vorhaben Finanzhilfen oder Darlehen gewährt werden (Art. 15 BRP). Gestützt auf diese kantonalen Umsetzungsprogramme schliesst der Bund mit den Kantonen mehrjährige Programmvereinbarungen ab, welche die Grundlage für einen pauschal bemessenen Beitrag des Bundes bilden; die Kantone haben sich an der Realisierung ihrer Programme im gleichen Ausmass finanziell zu beteiligen wie der Bund (Art. 16 BRP). Ausserdem haben sie für geeignete Massnahmen zur Überwachung der Realisierung der geförderten Initiativen, Programme, Projekte und Infrastrukturvorhaben zu sorgen (Art. 17 Abs. 1 BRP).

Zur Finanzierung der Massnahmen nach diesem Gesetz errichtet der Bund einen Fonds für Regionalentwicklung (Art. 21 Abs. 1 BRP). Geöffnet werden soll dieser Fonds durch Überführung der Mittel des Investitionshilfefonds, durch Darlehensrückflüsse aus Infrastrukturdarlehen und durch neue Einlagen des Bundes. Der Letztere geht davon aus, dass mit jährlichen Einlagen seinerseits von 30 Mio. Franken eine längerfristige Fondserhaltung möglich sein wird. Die dem Fonds zufließenden Mittel werden sich so in den ersten Jahren voraussichtlich in der Grössenordnung von 70 - 80 Mio. Franken bewegen und dann sukzessive auf 50 Mio. Franken zurückgehen.

4.3 Abgrenzung zu anderen raumwirksamen Sektoralpolitiken des Bundes

4.3.1. Agglomerationspolitik

Hauptziel der Agglomerationspolitik ist die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Agglomerationen (vorwiegend regionale Zentren mit inneren und äusseren Umlandgemeinden/im Kanton Schaffhausen grenzüberschreitend). Seitens des Bundes werden insbesondere Themen aus den Bereichen Siedlung und Verkehr finanziell gefördert. Ein entsprechendes Programm ist von der Trägerschaft mit Zustimmung des Regierungsrates verabschiedet und beim Bund eingereicht worden; in den nächsten Jahren ist es zu konkretisieren.

Mit Ausnahme der fünf grössten Agglomerationen der Schweiz (Basel, Bern, Genf, Lausanne, Zürich) sind die Zentren der Regionalpolitik identisch mit den Mittel- und Kleinagglomerationen der Agglomerationspolitik. In diesen Ballungsgebieten ergeben sich zwar ein entsprechender Abstimmungsbedarf zwischen regionalpolitischen Projekten und den Modellvorhaben der Agglomerationspolitik, geschickte Koordination vorausgesetzt aber auch grosse Chancen für die regionale strukturelle Entwicklung.

4.3.2 Neugestaltung des Finanzausgleichs und Aufgabenteilung Bund/Kantone (NFA)

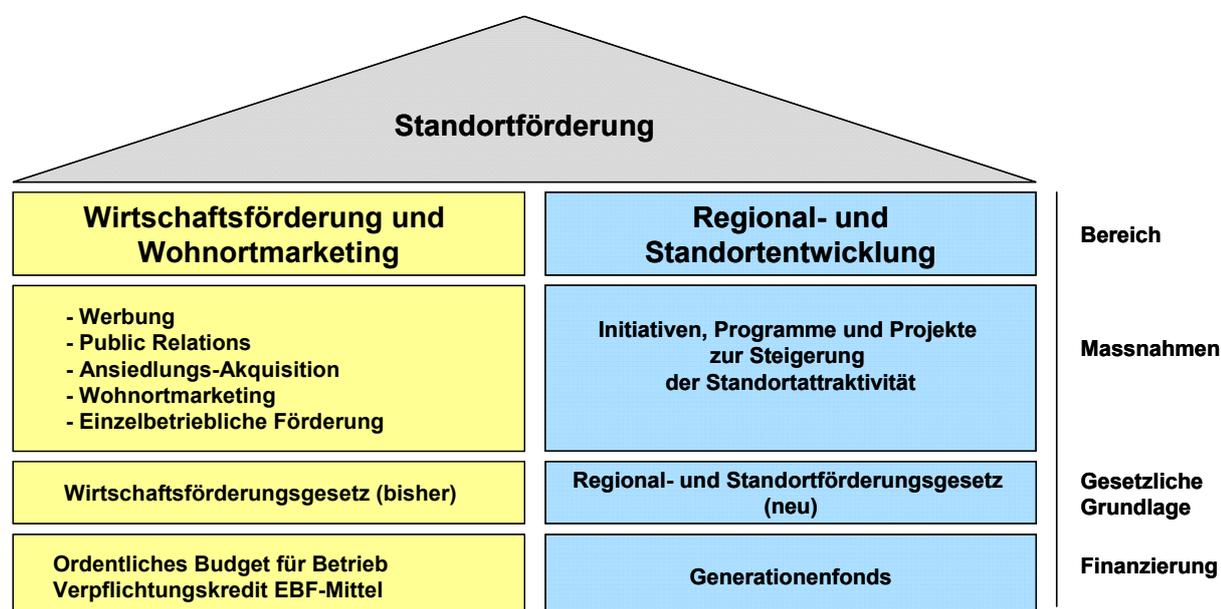
Mit der NFA werden zwei Hauptziele angestrebt: der Ausgleich kantonaler Unterschiede und die Steigerung der Effizienz. Ferner soll mit dem Reformprojekt der Föderalismus modernisiert und wieder belebt werden. Um diese Ziele zu erreichen, setzt das Reformvorhaben NFA mit fünf Instrumenten an zwei Hebeln an: zum einen bei den Finanzen (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich), zum anderen bei den Aufgaben (Entflechtung der Aufgaben und deren Finanzierung, neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich). Die NFA trat am 1. Januar 2008 in Kraft.

4.3.3. Landwirtschaftsgesetz (LwG)

Das Bundesamt für Landwirtschaft hat Ausführungsbestimmungen betreffend die Projekte zur regionalen Entwicklung (Umsetzung von Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG) erlassen (Inkrafttreten 1. Januar 2007). Im Zentrum dieser Projekte steht die Schaffung von Wertschöpfung in der Landwirtschaft. Die Ausrichtung der Projekte fördert auch die branchenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und den übrigen Sektoren in den Regionen (namentlich Gewerbe, Tourismus, Holz- und Forstwirtschaft) sowie die regionalen Produktionskreisläufe.

5. Künftige Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen

Wie bereits unter Ziffer 1.3 dargestellt, verfügte der Kanton Schaffhausen im Bereich der Standortförderung bisher vor allem über Instrumente zur Standortpromotion (Wirtschaftsförderung und Wohnortmarketing) und nur punktuell über solche zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung. Um die angestrebten langfristigen Ziele in diesem Sektor ebenfalls zu erreichen und der Regionalentwicklung – auch im Zusammenhang mit der NRP des Bundes ab 2008 – mehr Gewicht zu geben, soll die Standortförderung neu auf zwei Pfeilern organisiert werden:



Für die Ausgestaltung der Regional- und Standortentwicklungsmassnahmen bedarf es zusätzlicher kantonaler Vorschriften. Diese sind in einem "Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen" (nachstehend RSE-Gesetz genannt, siehe Anhang 1) zusammen zu fassen. Darin sind insbesondere

- die Ziele der Förderung
- die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützungen
- die Finanzierung und
- die Zuständigkeiten und Aufgaben

für regionale Innovations- und Strukturentwicklungsvorhaben zu regeln. Der Erlass soll im Verlauf des Jahres 2008 in Kraft gesetzt werden.

5.1. Strategie

Die kantonale Regional- und Standortentwicklungsstrategie berücksichtigt die natürlichen und historisch gewachsenen funktionalen Schwerpunkte der Region Schaffhausen. Angestrebt wird eine Stärkung des urbanen Zentrums Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall sowie die Weiterentwicklung der Landschaft mit der gewachsenen Dorfstruktur und den reichlich vorhandenen Naturräumen. Basierend auf diesen Voraussetzungen und in Abstimmung mit der im Rahmen der Richtplanung vorgesehenen Schwerpunkte der Siedlungspolitik wurde als räumliche Abgrenzung ein so genanntes „Vier-Kreis-Modell“ erarbeitet. Dieses sieht die nachstehende Gliederung mit folgenden inhaltlichen Stossrichtungen vor:

- Kreis 1 - Urbanes Schaffhausen
Weiterentwicklung der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall zu einem konkurrenzfähigen Dienstleistungs- und Regionalzentrum
- Kreis 2 - Industrielles Schaffhausen
Stärkung der Entwicklung von Schaffhausen als High-Tech-Region, insbesondere in den Gemeinden auf der Achse Thayngen-Schaffhausen-Neuhausen am Rheinflall-Beringen sowie punktuell im Klettgau und in Stein am Rhein
- Kreis 3 - Ländliches und touristisches Schaffhausen
Integrale Stärkung von Tourismus, Weinbau, Landwirtschaft sowie Naherholung im Kanton Schaffhausen
- Kreis 4 - Überregionales bzw. grenzüberschreitendes Schaffhausen
Stärkung der überregionalen Vernetzung und der grossräumigen Zusammenarbeit sowie Ausbau transnationaler Aktivitäten, umfassend sowohl die deutsche Nachbarschaft im Norden wie auch die Zürcher und Thurgauer Nachbarn im Süden.

Methodisch wird konzeptionell zwischen Kreativprojekten, Enablingprojekten und Themenprojekten unterschieden. Bei den Kreativprojekten sollen in einem breit abgestützten Prozess Handlungsfelder und Massnahmen identifiziert und konkretisiert werden, die die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Region Schaffhausen nachhaltig stärken. Bei den Enablingprojekten handelt es sich um Initiativen, Programme und Projekte, die vor der eigentlichen Umsetzung näher zu konkretisieren sind. Inhaltlich geht es dabei um Markt- und Machbarkeitsabklärungen, die Erarbeitung von Angeboten, die Entwicklung von Finanzierungslösungen, das Erstellen von Investoren- und Betreiber-Dokumentationen inkl. Präsentationen sowie Verhandlungen mit geeigneten Investoren, Betreibern und Behörden. Sie fliessen aus dem Kreativprojekt oder aber aus unabhängigen Projektideen Dritter ein. Die Enablingprojekte sollen jeweils innerhalb von ein bis zwei Jahren zur Entscheidsreife gelangen und dem Regierungsrat zur Prüfung unterbreitet werden. Nach Vorliegen eines positiven Prüfbescheids werden die Projekte im Rahmen der NRP-Vorgaben umgesetzt. Themenprojekte umfassen konkrete umsetzbare Einzelprojekte. Dabei handelt es sich um diejenigen Projekte, die im Rahmen der NRP von Bund und Kanton gefördert werden sollen; hieraus werden nachhaltig positive Impulse für die Region erwartet.

Die Unterstützung soll beispielsweise erfolgen durch Beiträge für Konzeption und Planung, Beiträge oder Darlehen bei Investitionen sowie Betriebsbeiträge in der operativen Phase entsprechender Projekte. Die gewährten Finanzhilfen und Darlehen insbesondere bei Themenprojekten sollen in der Regel Anschubcharakter haben und zeitlich limitiert sein.

Im Rahmen der NRP des Bundes hat eine interdepartementale Arbeitsgruppe, ergänzt mit Vertretern von Wirtschaftsverbänden, Schaffhausen Tourismus und Schaffhausen Wein, diese Strategie in Form eines kantonalen NRP-Umsetzungsprogramms für die Jahre 2008 - 2011 konkretisiert. Darin enthalten sind ein Kreativprojekt ("Visionen für Schaffhausen"), je drei Themen- und Enablingprojekte für den Kreis 1, zwei Themenprojekte und ein Enablingprojekt für den Kreis 2, zwei Themen- und drei Enablingprojekte für den Kreis 3 sowie zwei Themen- und drei Enablingprojekte für den Kreis 4 eingegeben. Das Mehrjahresprogramm wurde am 17. Juli 2007 vom Regierungsrat verabschiedet.

5.2 Voraussetzungen und thematische Stossrichtungen für Unterstützungen

In Analogie zur NRP des Bundes verfolgt die Regional- und Standortentwicklungsstrategie im Kanton Schaffhausen ebenfalls das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft zu stärken und damit die Wertschöpfung der Region zu erhöhen. Mit der gezielten Förderung von Initiativen, Programmen und Projekten soll ein Beitrag zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung des Kantons und seiner einzelnen Regionen bzw. Gemeinden unter gleichzeitiger Erhaltung von Wohlfahrt und Lebensqualität geleistet werden. Angestrebt wird so die Umsetzung der vom Regierungsrat gesetzten Legislaturziele (siehe Ziffer 1.2).

Gefördert werden sollen innovative und sinnvolle Vorhaben,

- die einen volkswirtschaftlichen Nutzen für den Kanton Schaffhausen beziehungsweise die Regionen und Gemeinden haben;
- die zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen führen beziehungsweise die Konkurrenzposition gegenüber anderen Regionen im Standortwettbewerb verbessern;
- die zu einer Überwindung bestehender oder künftiger struktureller Schaffhauser Probleme führen (keine Strukturhaltung);
- die nachhaltig positive Auswirkungen auf den Kanton beziehungsweise die Regionen und Gemeinden haben und die Standortattraktivität erhöhen;
- denen ein klares Konzept sowie eine definierte Projektträgerschaft zugrunde liegen.

Zu den primär zu unterstützenden Vorhaben gehören diejenigen, welche folgende Themen zum Gegenstand haben:

- Innovations- und Anpassungsfähigkeit von Einrichtungen und Institutionen;
- Wissenstransfer und der Zugang zu Wissen;
- Forschung und Entwicklung;
- Kooperation im regionalen und überregionalen Bereich;
- Förderung der Gemeindezusammenarbeit;
- Verbesserung wertschöpfungsorientierter Infrastrukturen beziehungsweise Beitrag zur verbesserten Nutzung und Vernetzung bestehender Infrastrukturen;
- Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.

Damit sind auch förderungswürdig die Vorhaben von Institutionen, welche zur wesentlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von natürlichen oder juristischen Personen oder für den Technologietransfer beitragen, Projekte also, welche heute über Art. 5 Abs. 2 des Wirtschaftsförderungsgesetzes finanziert werden. Generell besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung.

Ausgenommen von der Förderung sind hingegen INTERREG-Projekte, die schon bislang über die Laufende Rechnung finanziert wurden. Nicht unterstützt werden auch Vorhaben, die die Basisinfrastruktur betreffen oder unter andere Förderprogramme des Bundes gemäss Abgrenzung in Ziffer 4.3 fallen, sowie solche, welche zu den Kernaufgaben von Kanton und Gemeinden gehören.

5.3 Finanzierung

Initiativen, Programme und Projekte, welche die unter Ziffer 5.2 genannten Voraussetzungen erfüllen, werden grundsätzlich von Kanton und Dritten gemeinsam finanziert. Die Leistungsempfänger haben sich dabei mit eigenen Mitteln an den Kosten des Vorhabens nach Massgabe ihres Nutzens und im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zu beteiligen; die Beteiligung ist mit ihnen in einer Leistungsvereinbarung individuell festzulegen. Für Regionalentwicklungsvorhaben, die sich darüber hinaus für die NRP qualifizieren, stehen zusätzlich die Bundesmittel im Umfang des eingereichten NRP-Umsetzungsprogramms (für die Programmperiode 2008 - 2011 jährlich rund 1 Mio. Franken) zur Verfügung.

Die Unterstützung kann durch Finanzhilfen in Form von Beiträgen oder Zinskostenzuschüssen sowie durch Darlehen erfolgen.

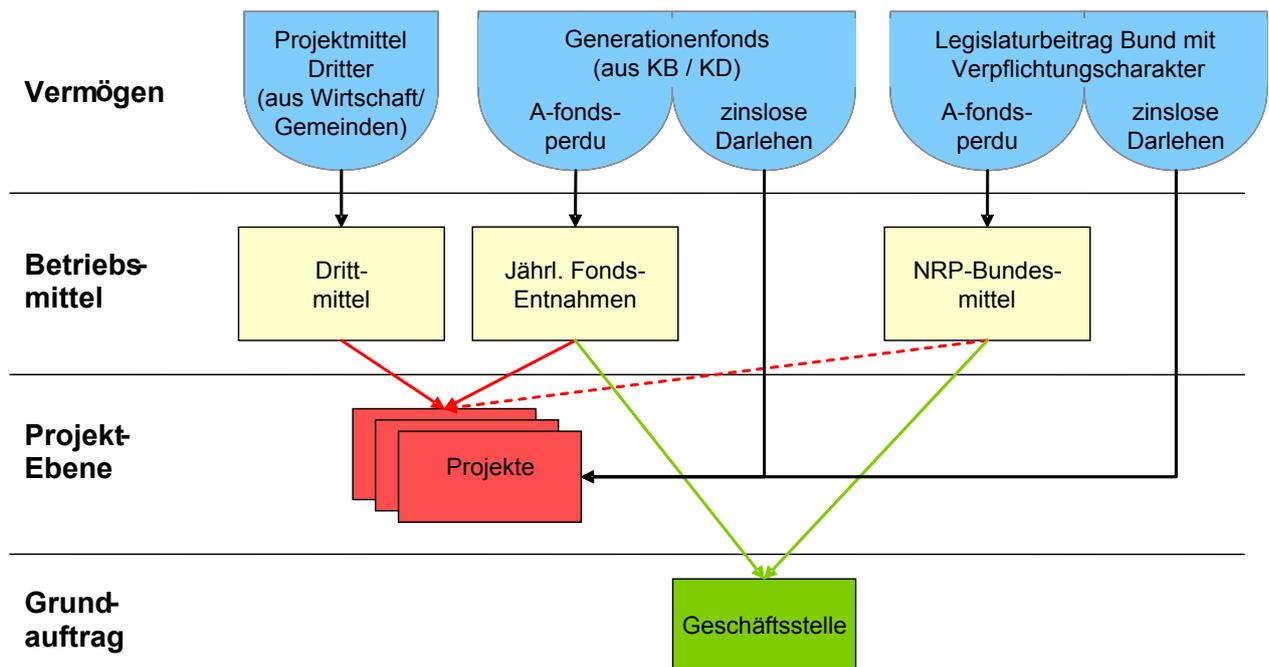
Für die Finanzierung der Förderungsmassnahmen seitens des Kantons beabsichtigt der Regierungsrat, einen "Generationenfonds für Kanton und Gemeinden" zu schaffen, welcher bei den Spezialfinanzierungen der Staatsrechnung einzugliedern ist. Mit diesem Fonds soll sichergestellt werden, dass die Mittel für die förderungswürdigen Vorhaben der nächsten Generation (20 - 30 Jahre) gesichert sind. Gebildet werden soll dieser Fonds durch:

- eine einmalige Zuwendung in Höhe von 40 Mio. Franken aus der Jubiläumsausschüttung 2008 der Schaffhauser Kantonalbank (KB, siehe Ziffer II.3.1) und

- die Mittel des kaufmännischen Direktoralfonds nach dessen Auflösung (KD, siehe Ziffer III.6).

Ausserdem sollen die Kapitalerträge sowie allfällige weitere Zuwendungen in das Fondsvermögen fliessen, welches bis auf einen festen Bestand von 10 Mio. Franken für Förderzwecke eingesetzt werden darf. Bei einer Laufzeit von 25 Jahren können dem Fonds somit durchschnittlich ca. 3 Mio. Franken pro Jahr entnommen werden.

Die ausgelösten Bundesmittel müssen projektbezogen verwendet werden. Die Kosten für die Führung der Regional- und Standortentwicklungsgeschäftsstelle werden vom Generationenfonds und vom Bund gemeinsam getragen.



Mit den Fördermitteln sollen einerseits Kreativ- und Enablingprojekte so finanziert werden, dass sie in relativ kurzer Zeit, in der Regel in 1 - 2 Jahren, zur Entscheidungsreife geführt beziehungsweise in eine umsetzbare Projektform vorangetrieben werden können. Beiträge an Institutionen bzw. längerdauernde Themenprojekte sollen prioritär als Anschubfinanzierung erfolgen. Soll der spätere Betrieb solcher Institutionen und Projekte weiter gefördert werden, so sind die jeweiligen Beiträge in zeitlich kurzen Etappen (ca. 3 - 5 Jahre) zu befristen und müssen dann neu evaluiert werden. Es wird davon ausgegangen, dass in den kommenden Jahren etwa folgende Mittel (in Mio. Franken) zur Finanzierung von derartigen Vorhaben eingesetzt werden können:

	<u>2008</u>	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>
Bund	1,0	1,0	1,0	1,0
Kanton:				
- Generationenfonds	1,0 ¹	3,0	3,0	3,0
Dritte (erwartete Mittel) ²	2,5	2,7	2,7	2,8
	—	—	—	—
Total	4,5	6,7	6,7	6,8

¹Da Inkraftsetzung des RSE-Gesetzes nicht auf 1. Januar 2008, Vorfinanzierung durch Sammel-/Separatvorlage an Kantonsrat zulasten Laufende Rechnung und spätere Deckung durch Entnahme aus dem Generationenfonds

²Davon zwei Grossprojekte (NASPO Fr. 704'000.--, IPI Fr. 1'300'000.--)

Im Weiteren wird damit gerechnet, dass der Bund im oben genannten Zeitraum zusätzlich zinslose Darlehen im Umfang von insgesamt 4 Mio. Franken gewähren wird

Aus diesen Mitteln sollen durch Co-Finanzierung Bund/Kanton/Dritte so viele innovative und wertschöpfungsorientierte Vorhaben wie sinnvoll und finanzierbar gefördert werden. Reichen diese gemeinsamen Mittel nicht aus (z.B. wenn keine Bundesmittel mehr zur Verfügung stehen), hat die Finanzierung, sofern die Kriterien dafür erfüllt sind, durch den Kanton allein, zusammen mit Gemeinden oder Dritten, zu erfolgen.

Da das kantonale RSE-Gesetz gemäss Anhang 1 und damit auch die Grundlage für die Schaffung des Generationenfonds für Kanton und Gemeinden erst im Laufe des Jahres 2008 in Kraft gesetzt werden kann, verschiedene Vorhaben jedoch zwingend schon vorher eingeleitet und teilweise umgesetzt werden müssen, ist eine Vorfinanzierung derselben zulasten der Laufenden Rechnung vorzunehmen. Zu diesem Zweck unterbreitet der Regierungsrat dem Kantonsrat gleichzeitig mit diesem Bericht und Antrag ein entsprechendes Kreditbegehren. Sobald der Generationenfonds hat geschaffen werden können, ist der bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Betrag dem Letzteren zu entnehmen und damit die Laufende Rechnung entsprechend auszugleichen; die restliche Jahresquote ist für weitere bis Ende 2008 zu realisierende Vorhaben zu verwenden.

5.4 Zuständigkeiten und Aufgaben

5.4.1 Kantonsrat

Die Höhe der dem Generationenfonds zu entnehmenden und für die Förderung einzusetzenden Mittel ist jährlich vom Kantonsrat zu bewilligen. Dies erfolgt jeweils auf dem ordentlichen Budgetweg. Reichen die bewilligten Mittel ausnahmsweise nicht aus, sind zusätzliche Kredite für den Kantonsbeitrag durch Nachtragskreditbegehren oder mittels Einzelvorlage einzuholen. Für die Finanzierung im Jahr 2008 ist, wie vorstehend dargelegt, mittels Kreditvorlage ausnahmsweise eine besondere Regelung zu treffen.

5.4.2 Regierungsrat

Der Entscheid über die Höhe und die Form (Finanzhilfe oder Darlehen) der für jedes einzelne Vorhaben zu gewährenden Mittel erfolgt - auf Antrag der Geschäftsstelle - durch Beschluss des Regierungsrates im Rahmen der vom Kantonsrat bewilligten und damit zur Verfügung stehenden Kredite. Damit wird die gleiche Lösung getroffen wie bei der Ausrichtung von einzelbetrieblichen Förderungsbeiträgen aufgrund des Wirtschaftsförderungsgesetzes. Der Regierungsrat genehmigt nach Massgabe des Mehrjahresprogramms des Bundes auch das kantonale Umsetzungsprogramm.

Im Weiteren bestimmt der Regierungsrat die mit der Aufgabe der Regional- und Standortentwicklung betraute Geschäftsstelle. Diese kann – analog zur Wirtschaftsförderungsstelle – auch mit einem Leistungsauftrag Dritten übertragen werden. Aus Synergiegründen ist vorgesehen, diese Geschäftsstelle mit der Wirtschaftsförderungsstelle zu vereinen und ebenfalls der Generis AG zu übertragen. Dies ist naheliegend, weil ein enger innerer Zusammenhang zwischen Standortpromotion einerseits sowie Regional- und Standortentwicklung andererseits besteht; beide Bereiche ergänzen sich. Diese Auftragsvergabe muss nicht ausgeschrieben werden, sondern kann aufgrund von Art. 9 Abs. 1 lit. g der Vergaberichtlinien zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001 (VRöB) vom 15. April 2003 (SHR 172.512) freihändig erfolgen.

Im Verwaltungsbericht hat der Regierungsrat jeweils jährlich über den Umfang der verwendeten Mittel, die getroffenen Massnahmen und die damit erzielten Auswirkungen zu berichten.

5.4.3 Geschäftsstelle

Für die Administration ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Dies verlangt im Übrigen auch der Bund für die Abwicklung der NRP-Vorhaben.

Der Geschäftsstelle wird vom Regierungsrat ein Leistungsauftrag übertragen, der sich aus einem Grundauftrag und allfälligen Projekt-Aufträgen zusammensetzt. Der Grundauftrag umfasst die Führung und den Betrieb der Geschäftsstelle, das Programm-Management, die Projektträger-Beratung, die Projektadministration sowie das Berichtswesen zu Händen von Bund und Kanton. Die Geschäftsstelle stellt über das federführende Departement Antrag an den Regierungsrat auf Gewährung oder Ablehnung einer Unterstützung. Bei Gewährung von Unterstützungen schliesst die Geschäftsstelle mit den Leistungsempfängern Leistungsvereinbarungen ab. Zudem ist die Geschäftsstelle im Rahmen ihres Grundauftrags dafür besorgt, dass neue Ideen entwickelt und geeignete Projektkonzepte vorgeschlagen werden.

Neben dem Grundauftrag darf die Geschäftsstelle mit Zustimmung des Regierungsrates und auf Ersuchen der entsprechenden Trägerschaft gegen entsprechende Kostenbeteiligung durch die Letztere Aufträge übernehmen oder Gemeinden oder Dritte bei Vorhaben, die ausserhalb ihres Grundauftrags liegen, unterstützen. Im Sinne einer Mandatsbeschränkung und klarer Corporate-Governance-Regeln kann die Geschäftsstelle jedoch nicht Vorhaben auf eigenen Namen durchführen oder sie ohne dritte Träger konzipieren. Es braucht für solche Vorhaben also zwingend eine unabhängige Trägerschaft. Damit soll sichergestellt werden, dass die Geschäftsstelle zwar überall dort zum Einsatz kommt, wo dies aus Sicht von Regierung und Trägern sinnvoll erscheint, aber keine darüber hinausgehenden Gestaltungsmöglichkeiten hat.

II. Jubiläumsausschüttung 2008 der Schaffhauser Kantonalbank

1. Gesetzliche Grundlage der Schaffhauser Kantonalbank

Die Rechtsgrundlage der heutigen Schaffhauser Kantonalbank bildet das am 29. Mai 1983 vom Volk angenommene "Gesetz über die Schaffhauser Kantonalbank" (nachstehend Kantonalbank-Gesetz genannt, SHR 951.100). Es regelt die Tätigkeit der Kantonalbank und ermöglicht eine optimale und zeitgemässe Geschäftsführung. Der Grundsatz, wonach diese hauptsächlich der Schaffhauser Bevölkerung und der regionalen Wirtschaft zu dienen habe, galt bereits früher.

Mit Beschluss vom 20. Mai 1996 wurde das vorstehend erwähnte Gesetz vom Kantonsparlament einer Teilrevision unterzogen. Damit wurden insbesondere einerseits die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um die Schaffhauser Kantonalbank vollumfänglich der bankengesetzlichen Aufsicht durch die Eidgenössische Bankenkommision zu unterstellen und sie so den gleichen Bestimmungen wie alle anderen Geldinstitute zu unterwerfen. Andererseits wurden zur Stärkung der unternehmerischen Strukturen die Aufgaben der Geschäftsleitung im Gesetz verankert und eine klare Aufgabentrennung zwischen den bankeigenen Organen und den politischen Behörden stipuliert. Auch dieser Teilrevision stimmte der Souverän deutlich zu.

2. Wirtschaftliche Entwicklung

Die Reservenbildung aus den Geschäftserträgen war von Anbeginn gesetzlich verordnet; laut einem Dekret des Grossen Rates aus dem Jahre 1889 wurde ein Reservefonds jährlich durch Zuweisung von 50 Prozent des Reingewinns geüfnet bis zur Höhe von 20 Prozent des Grundkapitals. In direkter Relation zur Äufnung dieses Fonds entwickelte sich die Zuweisung aus dem Reingewinn an die Staatskasse. Der erste Gewinnanteil des Kantons betrug lediglich Fr. 14'042.--. In Art. 33 Abs. 1 des Kantonalbank-Gesetzes von 1983 wurde auch die Regelung der Gewinnverwendung in dem Sinne geändert, dass künftig 40 % des nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen sowie nach Verzinsung des Grundkapitals

verbleibenden Reingewinns den ordentlichen Reserven zugewiesen und 60 % an die Staatskasse vergütet werden.

In der Folge entwickelte sich die Kantonalbank höchst erfreulich. Schon im Jahr 1979 konnte sie die stolze Bilanzsumme von einer Milliarde Franken ausweisen; die Verzinsung des Dotationskapitals betrug über 1,6 Mio. Franken und der Gewinnanteil des Staats 1,2 Mio. Franken. Per 31. Dezember 2006 betrug die Bilanzsumme über 3,9 Mrd. Franken, die Verzinsung des Grundkapitals gegen 2,8 Mio. Franken und die Ablieferung an den Kanton als Abgeltung für die Staatsgarantie und die Steuerbefreiung über 17,5 Mio. Franken.

3. 125-Jahr-Jubiläum

Im Jahr 2008 feiert die Schaffhauser Kantonalbank demnach ihr 125-jähriges Bestehen. Zu diesem Anlass will sie ihre Kunden, den Kanton Schaffhausen, aber auch die gesamte einheimische Bevölkerung durch einen Beitrag an die Gemeinden an ihrem erfolgreichen Wirken teilhaben lassen. Neben verschiedenen Kundenaktivitäten plant sie mit einer Jubiläumsausschüttung 2008 von höchstens 65 Mio. Franken insbesondere folgende Vorhaben:

3.1 Sonderausschüttung an den Kanton

Eine Sonderausschüttung ohne Zweckbindung von 40 Mio. Franken an den Kanton soll den in erfolgreichen Geschäftsjahren geäußerten Reserven für allgemeine Bankrisiken, welche Ende 2006 einen Stand von über 334 Mio. Franken aufwiesen, entnommen werden. Da die Kantonalbank über verhältnismässig hohe Eigenmittel verfügt, ist nicht zu befürchten, dass dadurch die Sicherheit der bei ihr getätigten Anlagen in irgendeiner Weise gefährdet wird. Auch nach der geplanten Jubiläumsausschüttung weist sie einen hohen Eigenkapitalbestand aus. Die Kantonalbank wird durch diese Ausschüttung in keiner Art und Weise in ihrer Geschäftstätigkeit eingeschränkt. Aufgrund des erfolgreichen Geschäftsjahres 2007 darf damit gerechnet werden, dass es nicht zu einer Reduktion der bisherigen ordentlichen Gewinnausschüttungen kommen wird.

Wie bereits oben dargestellt (siehe Ziffer I.5.3), soll zur Förderung der regionalen Entwicklung des Kantons und der Gemeinden über eine Generation ein "Generationenfonds für Kanton und Gemeinden" geschaffen werden. Der Regierungsrat schlägt vor, das Anfangsvermögen dieses Fonds mehrheitlich durch diese Sonderausschüttung zu alimentieren.

3.2 Schaffung eines "Jubiläumsfonds Schaffhauser Kantonalbank"

Viele unterstützungswürdige gemeinnützige Projekte scheitern heutzutage an der dafür notwendigen Mittelbeschaffung. Dies liegt nicht zuletzt in den durch den stetig stärker werdenden Wettbewerb in zahlreichen Firmen erforderlichen Kosteneinsparungen, der im Rahmen der Globalisierung abnehmenden Verbundenheit von Teilen der Wirtschaft mit den Standorten sowie dem zunehmend aggressiveren Fundraising von nationalen und internationalen Institutionen. Obwohl die Schaffhauser Kantonalbank jedes Jahr zulasten der Erfolgsrechnung Projekte in beträchtlichem Umfang unterstützt, kann auch sie häufig Gesuchen nicht entsprechen, weil der Aufwand betriebswirtschaftliche Vorgaben zu berücksichtigen hat und Vorhaben, die der Bank einen Nutzen bringen, bevorzugt behandelt werden müssen.

Aus diesen Gründen soll mit einer einmaligen Entnahme von 15 Mio. Franken ebenfalls aus den Reserven für allgemeine Bankrisiken ein "Jubiläumsfonds Schaffhauser Kantonalbank" geschaffen werden. Mit den Mitteln dieses Fonds sollen an natürliche oder juristische Personen Beiträge für nicht kommerzielle Projekte in den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Kultur und Sport mit Bezug zum Kanton Schaffhausen ausgerichtet werden; die Mittel stehen somit allen Bevölkerungs- und Interessengruppen, die ein im Sinne des Fondszweckes unterstützungswürdiges Vorhaben einreichen, zur Verfügung. Dabei dienen in der Regel nur die jährlichen Erträge des Fondsvermögens zur Erreichung des Zweckes; das Vermögen ist grundsätzlich zu erhalten und

soll nur ausnahmsweise auch für Beiträge eingesetzt werden. Die Verwendung der Mittel ist transparent, da dem Bankrat jährlich Rechenschaft darüber abzulegen ist, welche Projekte unterstützt wurden. Mit diesem Vorhaben will die Kantonalbank einen nachhaltigen Beitrag an das Gemeinwohl leisten, und zwar, da das Fondsvermögen grundsätzlich erhalten bleibt, weit über das Jubiläumsjahr hinaus. Es ist zu erwarten, dass von den jährlich ausgeschütteten Beiträgen wesentliche Impulse für das öffentliche und gesellschaftliche Leben im Kanton ausgehen werden, was die Attraktivität der Region markant weiter steigern dürfte.

Die Einzelheiten über die Art der Unterstützung, die Verwaltung des Fondsvermögens, die Organisation zur Behandlung von Gesuchen usw. sind in einem vom Bankrat, in welchen bekanntlich der Kantonsrat sieben der acht Mitglieder wählt, zu erlassenden Reglement festzulegen.

3.3 Zuwendung an die Schaffhauser Gemeinden

Schliesslich beabsichtigt die Kantonalbank, allen Schaffhauser Gemeinden aus den Reserven für allgemeine Bankrisiken einen Betrag im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl zukommen zu lassen. Auf diese Weise sollen die Gemeinden und damit alle Kantonseinwohner von deren erfolgreichem Wirken profitieren. Vorgesehen ist ein Ansatz von Fr. 125.-- pro Einwohner. Massgebend für die Berechnung der den einzelnen Gemeinden zukommenden Summe ist das Ergebnis der vom kantonalen Wirtschaftsamt per 31. Dezember 2007 durchgeführten Bevölkerungserhebung. Benötigt werden für diese Zuwendung insgesamt somit ca. 9,3 Mio. Franken. Die Verwendung des jeder Gemeinde so zufließenden Betrags liegt in deren Ermessen. Die Zuständigkeit dafür richtet sich nach der Regelung der Finanzkompetenzen in der Gemeindeverfassung. Es wird allerdings erwartet, dass auf eine nachhaltige Zweckbestimmung, die im Interesse aller Gemeindeangehörigen liegt, geachtet wird.

3.4 Gesetzliche Grundlage

Für die ordentliche Geschäftstätigkeit der Schaffhauser Kantonalbank besteht eine gesetzliche Grundlage in Form des bereits vorstehend erwähnten Erlasses von 1983 mit der Teilrevision von 1996. Bezüglich einer ausserordentlichen Mittelverwendung, wie sie die Jubiläumsausschüttung 2008 darstellt, fehlt aber eine solche. In Art. 33 des Kantonalbank-Gesetzes ist lediglich das Vorgehen bei der Verwendung des nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Rückstellungen sowie nach Verzinsung des Grundkapitals verbleibenden Reingewinns geregelt. Zwar ist die Schaffhauser Kantonalbank eine selbständige Anstalt des kantonalen Rechts und damit Eigentümerin ihres Vermögens. Sie kann über dieses aber ebenfalls nur im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Kompetenzen verfügen. Eine derartige Ermächtigung der Bankorgane fehlt indes. Da der Kantonsrat jeweils den Jahresbericht und die Jahresrechnung genehmigt (Art. 14 Ziff. 3 Kantonalbank-Gesetz), kann auch nur der Gesetzgeber für den Entscheid über die Auflösung von Reserven zuständig sein. Dafür spricht im Weiteren, dass eine Verwendung von Eigenmitteln der Kantonalbank grundsätzlich ihr Haftungssubstrat schmälern und damit ein potentiell Risiko für den subsidiär haftenden Kanton darstellen sowie die dem Letzteren zu verzinsende Summe reduzieren könnte. Für die geplante Jubiläumsausschüttung braucht es deshalb eine formelle gesetzliche Grundlage. Da es sich bei jener Mittelverwendung jedoch um einen einmaligen Vorgang handelt, empfiehlt es sich, zu diesem Zweck nicht eine Änderung des Kantonalbank-Gesetzes vorzunehmen, sondern dafür einen eigenen Erlass zu schaffen (siehe Anhang 2).

III. Der kaufmännische Direktorialfonds

1. Entstehung des Fonds

Nachdem die Schaffhauser Kaufleute vermutlich schon im Jahre 1701 ein kaufmännisches Direktorium zur Wahrung ihrer Interessen eingesetzt hatten, schufen sie 1704 auch einen kaufmännischen Direktorialfonds. Dieser wurde vorerst durch Abgaben der Frachtführer von ihrem Fuhrlohn, durch Anteile am Transitzoll der Waren, durch Abgaben auf denselben, wenn sie im Güterhof auf- oder abgeladen wurden, sowie ab Ende des 19. Jahrhunderts aus den Gebühren für die Handelsregistereinträge geäufnet.

Während der Fonds im 18. Jahrhundert noch wenig leistete, fand er in der Folge vermehrt Verwendung zur Förderung des Handels. Zu diesem gehörte auch der Verkehr, wobei dessen Förderung in der Schaffung von Verkehrsmitteln und der Beteiligung an Verkehrsunternehmen (namentlich der Unterstützung von Eisenbahnkomitees) bestand. Im Weiteren wurden daraus auch Kapitalanlagen bei Industrieeinrichtungen getätigt. Ganz bedeutend war sodann die Aktienbeteiligung am Korn- und Lagerhaus in Schaffhausen. Schliesslich wurden aus den Fondsmitteln auch die Kosten der Führung des Handelsregisters gedeckt. Mit der im Jahre 1805 vom Kleinen Rat erlassenen "Organisation eines Kaufmännischen oder Hofgerichtes" erhielt das kaufmännische Direktorium zudem die allgemeine Oberaufsicht über die Güterhöfe und hatte in dieser Funktion auch Streitigkeiten zwischen Kauf-, Fuhr- und Schiffsleuten zu entscheiden, soweit sie Handelsangelegenheiten betrafen.

Nachdem aufgrund der Kantonsverfassung von 1834 im darauf folgenden Jahr ein Gesetz über die Organisation des kaufmännischen Direktoriums erlassen worden war, dessen Inhalt allerdings im Wesentlichen mit der Regelung von 1805 übereingestimmt hatte, wurde erst mit dem Gesetz vom 20. März 1860 (SHR 941.200) eine gesetzliche und vollständige Ordnung der Verhältnisse dieses Organs eingeführt. Darin bestimmte Art. 4: "Der kaufmännische Direktorialfonds soll ausschliesslich dem Zwecke gewidmet bleiben, die Interessen des Handels und des öffentlichen Verkehrs zu unterstützen und zu fördern." Dieses Gesetz ist zum grösseren Teil - inklusive des Zweckartikels - heute noch in Kraft. Zwar liefen seither schon verschiedene Bestrebungen, den Erlass zu revidieren. Da das kaufmännische Direktorium diese enge Zweckbindung immer zeitgemäss im Sinne einer allgemeinen Wirtschaftsförderung ausgelegt und die verfügbaren Mittel dementsprechend sinnvoll und effizient eingesetzt hatte, drängte sich eine Gesetzesänderung jeweils aber nicht direkt auf, weshalb schliesslich bis jetzt an der bisherigen Regelung festgehalten wurde.

Sowohl das kaufmännische Direktorium wie auch der kaufmännische Direktorialfonds sind somit ursprünglich nicht durch einen staatlichen Akt, sondern auf Initiative des privaten Handels geschaffen worden. Erst als diese Institutionen bereits bestanden hatten, befasste sich der Staat mit ihnen und stellte die erforderlichen Bestimmungen dafür auf.

2. Verwaltung des kaufmännischen Direktorialfonds

Die Fondsverwaltung obliegt dem kaufmännischen Direktorium. Es ist allerdings nur berechtigt, die Zinsen aus dem Fonds zu den Zwecken, welche dieser verfolgt, zu verwenden; Entnahmen aus dem Kapital benötigen die Bewilligung der Regierung (Art. 5 des Gesetzes betreffend die Organisation des kaufmännischen Direktoriums). Das kaufmännische Direktorium ist also eine auf ordentlicher Gesetzesgrundlage beruhende Kommission von Sachverständigen, eine Art Expertenkommission, um dem Regierungsrat bei seiner Aufgabe, die Volkswirtschaft zu fördern (Art. 56 aKV) bzw. günstige Rahmenbedingungen für eine leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen (Art. 93 nKV, SHR 101.000), beratend beizustehen. In diesem Sinne legt auch § 2 der Verordnung zum Wirtschaftsförderungsgesetz (SHR 900.101) fest, dass das genannte Gremium vom Volkswirtschaftsdepartement bei Prüfung von Anträgen zur Ausrichtung von einzelbetrieblichen Förderungsbeiträgen zur Beratung und Stellungnahme beigezogen werden kann. Nach wie vor besteht es aus dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements als seinem Präsidenten-

ten und sechs vom Regierungsrat gewählten Vertretern aus Industrie- und Gewerbekreisen; es verfügt aber weder über eine Infrastruktur noch über eigenes Personal, sondern das Sekretariat wird vom Departementssekretär des Volkswirtschaftsdepartements geführt, und die Vermögensverwaltung des Direktoralfonds obliegt dem Chef der kantonalen Finanzverwaltung.

3. Rechtsnatur des kaufmännischen Direktoralfonds

Der Fonds wurde, wie vorstehend erwähnt, seit seiner Entstehung in erster Linie nicht durch freiwillige Beiträge der Kaufleute gebildet, sondern hauptsächlich durch Zoll-, Fracht- und Lagergebühren. Diese Abgaben standen jedoch dem Staat, nicht dem privaten Handel zu, zum Teil als Ausfluss des Hoheitsrechts und zum Teil als Anstaltsnutzungsgebühren. Deshalb handelt es sich beim kaufmännischen Direktoralfonds um Vermögen, das aus dem Staate zustehenden Abgaben und Gebühren geäuft wurde und somit auch in dessen Eigentum steht. Da seine Erträge seit jeher ausschliesslich zur Förderung des Handels und des öffentlichen Verkehrs verwendet wurden und das Vermögen demzufolge diesen Zwecken nicht durch seinen Gebrauchs-, sondern durch seinen Kapitalwert diente, stellt es verwaltungsrechtlich einen Teil des Finanzvermögens des Kantons Schaffhausen dar. In der Verwaltung und Verwendung desselben ist der Staat aber nicht frei, sondern seine Zweckverwendung ist im oben genannten Gesetz vom 20. März 1860 umschrieben, und die Verwaltung des Fonds steht, in Abweichung von Art. 66 Abs. 1 KV, dem kaufmännischen Direktorium, nicht dem Regierungsrat, zu. Daraus ergibt sich, dass der kaufmännische Direktoralfonds nicht freies, sondern zweckgebundenes Finanzvermögen des Kantons Schaffhausen darstellt.

4. Entwicklung des kaufmännischen Direktoralfonds

Der Bestand des Fonds wuchs seit seiner Schaffung fast stetig an, wobei das Wachstumstempo allerdings nicht immer konstant war. Betrug das Vermögen im Jahre 1731 noch erst rund 1'000 Gulden, erreichte es um 1900 immerhin einen Stand von Fr. 350'000.-- und Ende 1994 von nicht ganz 1,9 Mio. Franken. Per 31. Dezember 2006 wurde ein Reinvermögen von Fr. 6'070'095.94 ausgewiesen. Diese erhebliche Zunahme ergab sich namentlich durch den Zufluss des Verkaufspreises aus der Veräusserung der Liegenschaft mit dem Parkhaus Frauengasse/Rosengasse im Jahre 2003 für die Realisierung des Projekts Herrenacker-Süd. Andererseits sind in der Bilanz 2006 die Liegenschaften Herrenacker 3/5 und Frauengasse 20/22, die einen Verkehrswert von über 4,5 Mio. Franken aufweisen dürften, lediglich mit Fr. 90'001.-- eingestellt.

5. Verwendung der Mittel

Der kaufmännische Direktoralfonds hat sowohl im Interesse der Wirtschaft wie auch der Allgemeinheit eine Nische abgedeckt. Dank diesem Sondervermögen konnten rasch, auf einfache Weise und wirkungsvoll Vorhaben realisiert werden. Da für die Förderung aber nur die Zinsen zur Verfügung standen, konnte diese lediglich ganz gezielt erfolgen. Von den ausgeführten oder daraus finanziell zumindest unterstützten Vorhaben aus neuerer Zeit, die zur Standortattraktivität beigetragen haben, sind nur etwa die folgenden zu nennen:

- die Erstellung des Parkhauses Frauengasse/Rosengasse in Schaffhausen, welches nicht nur einen unverzichtbaren Beitrag zur Lösung des Parkplatzproblems in der Innenstadt, sondern auch zur massgeblichen Attraktivierung des Einkaufszentrums Altstadt darstellte und schliesslich durch seinen Verkauf die Realisierung des Projekts Herrenacker-Süd ermöglichte;
- die in den Jahren 1975, 1982 und 1996 der Schweiz. Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein (URh) - zusammen mit dem Kanton Thurgau - gewährten Darlehen, welche dieser die Beschaffung neuer Einheiten sowie die Anpassung an die heutigen Bedürfnisse überhaupt erst ermöglichte und damit ihren Fortbestand gewährleistete;
- der Erwerb der Liegenschaften im Geviert Herrenacker/Frauengasse/Rheinstrasse/Rosengasse, womit diese zentral gelegenen Grundstücke im Interesse und zum Nutzen der Allgemeinheit gesichert werden konnten;

- die ausschlaggebende Mitfinanzierung zahlreicher Projekte, wie z.B. WERS Wirtschaftsentwicklung Region Schaffhausen oder die Beteiligung des Kantons Schaffhausen an der OLMA 1981 und 1995;
- die massgebliche Unterstützung verschiedenster Institutionen, wie etwa dem Kaufmännischen Verein Schaffhausen und mit ihm verbundenen Einrichtungen oder der seinerzeitigen Kantonalen Verkehrsvereinigung.

Zusammenfassend darf festgestellt werden, dass der kaufmännische Direktoralfonds ein segensreiches Wirken im Gesamtinteresse entwickelte.

6. Aufhebung des kaufmännischen Direktoralfonds

Am 16. August 2004 reichte die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates eine Motion ein, mit welcher der Regierungsrat eingeladen wurde, Bericht und Antrag zu stellen über die Aufhebung des kaufmännischen Direktoriums, die Liquidation des kaufmännischen Direktoralfonds und die Überführung des vorhandenen Vermögens in den ordentlichen Finanzhaushalt des Kantons Schaffhausen. Begründet wurde dies im Wesentlichen damit, dass ein Grossteil der dem kaufmännischen Direktorium seinerzeit zugewiesenen Aufgaben durch die Entwicklung gegenstandslos oder anderen Organen übertragen worden sei. In seiner Stellungnahme zur Motion bestritt der Regierungsrat zwar entschieden, dass diese Einrichtung heute praktisch bedeutungslos geworden sei; unter Berücksichtigung aller Umstände sowie der nunmehr frei verfügbaren Mittel erklärte er sich aber bereit, die Aufgaben des kaufmännischen Direktoriums sowie die Zweckverwendung des Direktoralfonds zu überprüfen und die Motion in diesem Sinne entgegenzunehmen. Daraufhin erklärte der Kantonsrat die Motion an seiner Sitzung vom 20. Dezember 2004 erheblich (Nr. 481).

Mit der Schaffung eines "Generationenfonds für Kanton und Gemeinden" im Rahmen des Erlasses eines RSE-Gesetzes wird die Existenz des kaufmännischen Direktoralfonds obsolet, da beide Einrichtungen dieselbe Zielrichtung - die Förderung einer konkurrenzfähigen wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons Schaffhausen - verfolgen. Eine Weiterführung des Letzteren würde zu einer Doppelspurigkeit führen, was nicht erwünscht ist. Der Regierungsrat schlägt deshalb vor, den kaufmännischen Direktoralfonds zu liquidieren und den Liquidationserlös in den Generationenfonds einzulegen. Dabei sind die Liegenschaften und alle weiteren Aktiven gegen Entschädigung zum Verkehrswert ins unbelastete Eigentum des Kantons zu überführen.

Damit wird das kaufmännische Direktorium aber auch von seiner Aufgabe - der Verwaltung des Direktoralfonds - entbunden, womit das Gesetz betreffend die Organisation des kaufmännischen Direktoriums seinen Sinn verliert. Dieses ist deshalb vollständig und ersatzlos aufzuheben. Der Zweck des kaufmännischen Direktoralfonds und die Aufgaben des kaufmännischen Direktoriums sind weder in der Verfassung noch in einer Stiftungs- oder ähnlichen Urkunde festgelegt, sondern ausschliesslich im mehrfach erwähnten Gesetz von 1860. Da die Grundlagen in Gesetzesform vorliegen, kann die Aufhebung auch nur auf dem Gesetzgebungsweg erfolgen. In das RSE-Gesetz (Anhang 1) ist daher eine entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Mit der Aufhebung des vorstehend erwähnten Gesetzes kann die vom Kantonsrat an seiner Sitzung vom 20. Dezember 2004 erheblich erklärte Motion Nr. 481 als erledigt abgeschlossen werden.

IV. Wirtschaftsförderung

1. Ausgangslage

Zur Förderung der Volkswirtschaft im Kanton Schaffhausen durch eine aktive und nachhaltige Wirtschaftspolitik sowie durch den Aufbau geeigneter Strukturen beschloss das Kantonsparlament am 23. November 1998 ein Wirtschaftsförderungsgesetz (SHR 900.100). Dieses wurde vom Stimmvolk in der Volksabstimmung vom 7. Februar 1999 mit grossem Mehr angenommen. Daraufhin setzte der Regierungsrat den Erlass auf den 1. März 1999 in Kraft.

Art. 5 Abs. 1 des Wirtschaftsförderungsgesetzes sieht vor, dass der Regierungsrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kredite innovative Vorhaben ansässiger oder sich im Kanton neu ansiedelnder Unternehmen unter gewissen Voraussetzungen mit Förderungsbeiträgen unterstützen kann. Für die Finanzierung dieser einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen sowie für die Beteiligung an Bundesprogrammen berechnete Art. 10 Abs. 1 den Kantonsrat, für die ersten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Erlasses Verpflichtungskredite von insgesamt höchstens 10 Mio. Franken zu bewilligen; Abs. 2 derselben Bestimmung ermächtigte ihn, für maximal weitere fünf Jahre nochmals Verpflichtungskredite von höchstens demselben Umfang zu beschliessen, falls die Finanzierung weitere Mittel erfordere. In Art. 9 wurde sodann festgelegt, dass die Kosten für die Führung der Wirtschaftsförderungsstelle und für die von ihr erbrachten Leistungen, die insgesamt 1 Mio. Franken pro Jahr nicht übersteigen dürften, vom Kantonsparlament mit dem Staatsvoranschlag bewilligt werden.

Mit einer Teilrevision dieses Erlasses wurde die Wirtschaftsförderungsstelle im Jahre 2001, in Kraft ab 1. Januar 2002, noch mit einer neuen Aufgabe, dem Wohnortmarketing, betraut. Gleichzeitig wurde in Art. 5 ein 2. Absatz eingefügt, wonach ausnahmsweise auch Förderungsbeiträge an Institutionen ausgerichtet werden können, welche zur wesentlichen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ansiedlung von natürlichen oder juristischen Personen oder für den Technologietransfer beitragen. Damit wurde neben der Unterstützung von aktiven Teilen der Wirtschaft im eigentlichen Sinne auch diejenige von nicht wirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. im Bildungs- oder Technologiebereich) ermöglicht. Ausserdem wurde das Kostendach für den Aufwand der Wirtschaftsförderungsstelle wegen des künftig erheblich ausgeweiteten Aufgabekatalogs von bisher 1 Mio. auf 2,5 Mio. Franken angehoben.

Bis Ende 2004 wurde die erste Tranche des Verpflichtungskredits mit insgesamt 5,67 Mio. Franken belastet. Da angesichts der Situation im Kanton Schaffhausen davon ausgegangen werden musste, dass auch weiterhin grössere Herausforderungen auf unsere Wirtschaftsregion zukommen würden, beantragte die Regierung dem Kantonsrat mit Vorlage vom 10. August 2004, es sei für den Zeitraum 2005 - 2009 eine zweite Tranche von 10 Mio. Franken zu bewilligen. Diesem Antrag stimmte der Letztere am 25. Oktober 2004 mit grossem Mehr zu. Der Regierungsrat hat auch diese Mittel wiederum sehr zurückhaltend und gezielt eingesetzt, weshalb von dieser zweiten Tranche bis Ende September 2007 einzelbetriebliche Förderungsbeiträge in Höhe von total nur 1,25 Mio. Franken bewilligt wurden. Welche Beträge bis Ende 2009 daraus noch benötigt werden, ist offen.

Das Instrument zur einzelbetrieblichen Förderung von Unternehmen, welche im BRP nicht vorgesehen ist, muss unbedingt weiterhin eingesetzt werden können. Deshalb ist die Grundlage dafür im Wirtschaftsförderungsgesetz - mit nachstehender geringfügiger Änderung - beizubehalten.

2. Art. 5 Abs. 2 des Wirtschaftsförderungsgesetzes

Von der Möglichkeit, auch andere als Wirtschaftsunternehmen mit einzelbetrieblichen Förderungsmassnahmen zu unterstützen, wurde vereinzelt, aber wirksam Gebrauch gemacht. Dabei handelte es sich ausschliesslich um die Einrichtungen ITS, IPI und ISSH (siehe Ziffer I.3). Mit der Schaffung des RSE-Gesetzes wird nun jedoch eine neue Grundlage geschaffen, um derar-

tige Bestrebungen zu unterstützen. Die Bestimmung im Wirtschaftsförderungsgesetz wird damit obsolet, weshalb sie aufgehoben werden kann.

3. Verpflichtungskredite

Die mit den Mitteln der Wirtschaftsförderung bisher erzielten Ergebnisse sind höchst erfreulich: Seit 1997 bis Ende 2006 konnten so im Kanton Schaffhausen rund 220 Unternehmen mit 1'717 Arbeitsplätzen (Vollzeit-Äquivalente) neu angesiedelt werden. Der dadurch entstandene Totalsteuereffekt (Kanton und Gemeinden) wird auf 224 Mio. Franken geschätzt. Durch die Beratung und Unterstützung zahlreicher ansässiger Betriebe bei zukunftsgerichteten Ausbauprojekten wurden im gleichen Zeitraum ausserdem 672 weitere Arbeitsplätze geschaffen.

Wie oben dargestellt, bewilligte der Kantonsrat im Jahr 2004 eine zweite Tranche an Verpflichtungskrediten, die noch bis Ende 2009 läuft. Angesichts unserer nach wie vor industrielastigen Wirtschaftsstruktur, dem unterdurchschnittlichen Anteil von Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung und dem anhaltenden, sogar stetig schärfer werdenden Konkurrenzkampf der Standorte muss der Kanton Schaffhausen durch das Ergreifen geeigneter wirtschafts- und fiskalpolitischer Massnahmen seine Attraktivität aber weiterhin erhöhen. Es ist daher geradezu unabdingbar, auch künftig Mittel für die Ausrichtung von einzelbetrieblichen Fördermassnahmen zur Verfügung zu stellen, dies umso mehr, als, wie schon in Ziffer 1.4.2 erwähnt, der Kanton Schaffhausen bis Ende 2010 nur noch 50% der maximal zulässigen Steuererleichterungen aufgrund des Bonny-Beschlusses anbieten kann und ab 2011 ganz aus dessen Perimeter herausfallen wird. Damit kommt das wichtigste bisherige Förderinstrument für Unternehmungen nicht mehr zur Anwendung, weshalb die Förderung sogar künftig vermehrt über einzelbetriebliche Fördermassnahmen zu erfolgen hat. Der Regierungsrat beabsichtigt deshalb, dem Kantonsrat im Verlaufe des Jahres 2009 eine Vorlage für eine weitere Teilrevision des Wirtschaftsförderungsgesetzes zu unterbreiten; mit dieser sollen nach Ablauf der Frist für die zweite Tranche weitere Verpflichtungskredite bewilligt werden.

*Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren*

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen, auf die Beratung der Vorlage einzutreten und den in den Anhängen 1-2 beigefügten Gesetzesentwürfen zuzustimmen sowie die Motion Nr. 481 "Aufhebung des Kaufmännischen Direktoriums und Liquidation des Kaufmännischen Direktoralfonds" als erledigt abzuschreiben.

Gleichzeitig beantragen wir Ihnen, für das Jahr 2008 eine Entnahme aus dem Generationenfonds für Kanton und Gemeinden in Höhe von 1 Mio. Franken zu bewilligen (Anhang 3).

Schaffhausen, 8. Januar 2008

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin:
Ursula Hafner-Wipf

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger

Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz soll die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft des Kantons und der Gemeinden durch eine gezielte Förderung von Initiativen, Programmen und Projekten zur Regional- und Standortentwicklung stärken und damit deren Wertschöpfung erhöhen.

Art. 2 Ziele

Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Erhaltung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung;
- f) ein Ausbau der Zusammenarbeit mit den benachbarten Gebietskörperschaften.

II. Förderungsmassnahmen

Art. 3 Massnahmen und Voraussetzungen

¹Zur Förderung kann der Kanton Finanzhilfen in Form von Investitions- und Betriebsbeiträgen oder Zinskostenzuschüssen oder Darlehen gewähren für innovative und wertschöpfungsorientierte Vorhaben, die

- a) einen volkswirtschaftlichen Nutzen für den Kanton bzw. seine Regionen und Gemeinden haben,
- b) zu einer Verbesserung der Rahmenbedingungen führen bzw. die Konkurrenzposition gegenüber anderen Regionen im Wettbewerb der Standorte verbessern,

- c) strukturelle Probleme der Gegenwart oder Zukunft lösen oder
- d) nachhaltig positive Auswirkungen auf den Kanton bzw. die Regionen und Gemeinden haben und die Standortattraktivität erhöhen.

²Nicht gefördert werden:

- a) Investitionen, welche die Basisinfrastruktur betreffen;
- b) Vorhaben, die unter andere Förderprogramme fallen oder zu den Kernaufgaben von Kanton und Gemeinden gehören;
- c) Projekte, welche nicht den langfristigen Zielsetzungen des kantonalen Umsetzungsprogramms entsprechen.

³ Den Vorhaben muss ein klares Konzept sowie eine definierte Trägerschaft zugrunde liegen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderungsmassnahmen.

Art. 4 Leistungsvereinbarung

¹Die Gewährung von Förderungsmassnahmen wird mit den Leistungsempfängern in einer Vereinbarung, welche die gegenseitigen Verpflichtungen festhält, geregelt.

²Förderungsmassnahmen werden von Auflagen abhängig gemacht.

³Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Förderungsmassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

III. Finanzierung

Art. 5 Mittelherkunft

Die Finanzierung der Förderungsmassnahmen erfolgt mit Mitteln eines Generationenfonds für Kanton und Gemeinden, des Bundes sowie unter Beteiligung von Leistungsempfängern und interessierten Dritten.

Art. 6 Generationenfonds für Kanton und Gemeinden

¹Der Generationenfonds wird geäuftet aus:

- a) einem Anteil der Jubiläumsausschüttung 2008 der Schaffhauser Kantonalbank in Höhe von 40 Mio. Franken,
- b) dem Liquidationserlös des kaufmännischen Direktorialfonds,
- c) seinen Kapitalerträgen sowie
- d) allfälligen weiteren Zuwendungen.

²Die Mittel des Generationenfonds dürfen bis zu einem Bestand von 10 Mio. Franken für Förderungsmassnahmen verwendet werden.

Art. 7 Beiträge des Bundes

¹Der Bund richtet dem Kanton pauschal bemessene Beiträge aus seinem Fonds für Regionalentwicklung aus, welche aufgrund des kantonalen Umsetzungsprogramms in mehrjährigen Programmvereinbarungen festgelegt werden und projektbezogen zu verwenden sind.

²Der Kanton kann über die gemeinsam mit dem Bund finanzierten Vorhaben hinaus auch solche fördern, welche vom Bund aus rechtlichen oder finanziellen Gründen nicht unterstützt werden.

Art. 8 Beteiligung der Leistungsempfänger

Die Leistungsempfänger haben sich mit eigenen Mitteln an den Kosten der Vorhaben nach Massgabe ihres Nutzens und im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen zu beteiligen.

IV. Zuständigkeiten und Aufgaben

Art. 9 Kantonsrat

Der Kantonsrat bewilligt jährlich mit dem Staatsvoranschlag die aus dem Generationenfonds für die Finanzierung der Förderungsmassnahmen zur Verfügung stehenden Mittel.

Art. 10 Regierungsrat

Der Regierungsrat entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel über die Gewährung von Förderungsmassnahmen aufgrund des von ihm genehmigten kantonalen Umsetzungsprogramms. Er erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die verwendeten Mittel, die getroffenen Massnahmen und die erzielten Auswirkungen.

Art. 11 Geschäftsstelle

¹Der Kanton führt eine Geschäftsstelle als Anlauf-, Informations- und Beratungsorgan zwischen Verwaltung und Leistungsempfängern sowie zur Administration und Überwachung der Realisierung der geförderten Initiativen, Programme und Projekte. Der Regierungsrat kann diese Aufgabe mit einem Leistungsauftrag Dritten übertragen.

²Die Geschäftsstelle darf mit Zustimmung des Regierungsrates von der entsprechenden Trägerschaft Aufträge zur Leitung oder Sachbearbeitung von Vorhaben übernehmen, die ausserhalb ihres Grundauftrages liegen. Diese sind aus den für das Vorhaben zur Verfügung stehenden Mitteln zu finanzieren. Die Geschäftsstelle darf nicht selbst als Trägerin des Vorhabens auftreten oder dieses in eigenem Namen durchführen.

V. Erlass neuen Rechts

Art. 12

Es wird das Gesetz über eine Jubiläumsausschüttung 2008 der Schaffhauser Kantonalbank in der Fassung gemäss Anhang 2 erlassen.

VI. Änderung bisherigen Rechts

Art. 13 Aufzuhebende Gesetze

¹Das Gesetz betreffend die Organisation des kaufmännischen Direktoriums vom 20. März 1860¹⁾ wird aufgehoben.

²Der kaufmännische Direktorialfonds wird liquidiert. Die Aktiven gehen zum Verkehrswert ins unbelastete Kantonsvermögen über. Der Liquidationserlös wird dem Generationenfonds zugewiesen.

Art. 14 Anzupassende Gesetze

Das Wirtschaftsförderungsgesetz vom 23. November 1998²⁾ wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 2

Aufgehoben

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 15 Vor Inkrafttreten verwendete Mittel

Die für Förderungsmassnahmen im Jahre 2008 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgewendeten Mittel sind ebenfalls dem Generationenfonds zu entnehmen.

Art. 16 Verordnung des Regierungsrates

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen zusätzlichen Regelungen in einer Verordnung.

Art. 17 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

²Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

¹SHR 941.200

²SHR 900.100

Gesetz über eine Jubiläumsausschüttung 2008 der Schaffhauser Kantonalbank

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Mittel

Art. 1 Umfang der Ausschüttung

Aus Anlass des 125-Jahr-Jubiläums ihres Bestehens schüttet die Schaffhauser Kantonalbank einen Betrag von höchstens 65 Mio. Franken aus.

Art. 2 Verwendung

Aus diesen Mitteln wird

- a) eine Sonderausschüttung von 40 Mio. Franken an den Kanton getätigt,
- b) ein Jubiläumsfonds Schaffhauser Kantonalbank mit einem Anfangsvermögen von 15 Mio. Franken errichtet und
- c) den Schaffhauser Gemeinden ein Betrag von höchstens 10 Mio. Franken ausgerichtet.

Art. 3 Herkunft der Mittel

¹Bei den Mitteln, die gemäss Art. 2 lit. a und c verwendet werden, handelt es sich um eine Jubiläumsausschüttung der Schaffhauser Kantonalbank aus den Reserven für allgemeine Bankrisiken, für die der Verteilschlüssel von Art. 33 Abs. 1 des Gesetzes über die Schaffhauser Kantonalbank vom 31. Januar 1983¹⁾ nicht zur Anwendung gelangt.

²Die Mittel zur Verwendung gemäss Art. 2 lit. b stammen ebenfalls aus den Reserven für allgemeine Bankrisiken.

II. Jubiläumsfonds Schaffhauser Kantonalbank

Art. 4 Zweck

¹Aus dem Jubiläumsfonds kann die Schaffhauser Kantonalbank Beiträge an nicht kommerzielle Projekte natürlicher und juristischer Personen aus den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Kultur und Sport mit Bezug zum Kanton Schaffhausen ausrichten.

¹⁾SHR 951.100

²Zur Erreichung des Fondszweckes stehen die jährlichen Erträge des Fondsvermögens zur Verfügung. Das Vermögen ist grundsätzlich zu erhalten und darf nur ausnahmsweise für Beiträge verwendet werden.

Art. 5 Zuständigkeit

Die Art der Unterstützung, die Verwaltung des Fondsvermögens und die Organisation über die Behandlung von Gesuchen wird in einem vom Bankrat zu erlassenden Reglement festgelegt.

III. Beitrag an die Schaffhauser Gemeinden

Art. 6 Zweck

Der Beitrag an die Schaffhauser Gemeinden gemäss Art. 2 lit. c beläuft sich auf Fr. 125.-- pro Einwohner (Stand 31. Dezember 2007).

IV. Schlussbestimmung

Art. 7 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

²Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

**Beschluss
über die Entnahme aus dem
Generationenfonds für Kanton und Gemeinden
für das Jahr 2008**

vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

1.

Für das Jahr 2008 wird eine Entnahme aus dem Generationenfonds für Kanton und Gemeinden von 1 Mio. Franken bewilligt.

2.

Dieser Beschluss tritt zusammen mit dem Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen in Kraft.

3.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin:

Die Sekretärin: